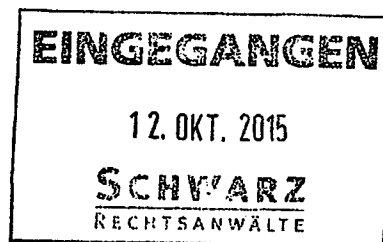


Aktenzeichen:
10 C 1245/15



Amtsgericht Esslingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz und Kollegen**, Herzog-Georg-Str. 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
1414/15 SL

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Esslingen durch die Richterin am Amtsgericht Meyding am 01.10.2015 auf Grund des Sachstands vom 25.09.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 34,56 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 27.07.2015 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Eine Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss:

Der Streitwert wird bis € 500,-- festgesetzt.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage führt zum Erfolg, der Kläger hat einen Anspruch gegenüber der Beklagten aus abgetretenem Recht.

Der wirksam am 05.05.2015 abgetretene Anspruch folgt aus §§ 7 StVG, 823, 249 ff. BGB, 115 VVG.

Der Anspruch scheidet nicht an §§ 249 ff, 254 II BGB.

Wie sich aus der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, besteht ein Anspruch auf Erstattung der vollen, eventuell überhöhten Sachverständigenkosten für einen Unfallgeschädigten, hier Herrn [REDACTED] nur dann, wenn sich dieser wie ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch bei Behebung des Schadens verhalten bzw. seiner Schadensminderungspflicht genügt hat. Dies ist vorliegend der Fall.

Es werden grundsätzlich keine überobligatorischen Anstrengungen von einem Unfallgeschädigten erwartet. Grundsätzlich muss ein Unfallgeschädigter geschützt werden, dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn er möglicherweise aus Unwissenheit eine zu hohe Forderung akzeptiert.

Dies ist jedoch hier nicht anzunehmen.

Eine Überschreitung von 0,04 € für Kosten für ein einzelnes Photo laut BGH-Rechtsprechung ist für einen Geschädigten nicht als deutliche Überhöhung und Grund anzusehen von einer Beauftragung Abstand zu nehmen.

Dies gilt auch für die Geltendmachung einer Porto- und Telefonpauschale. Hier von einem Geschädigten zu verlangen, den Ansatz der Pauschale als Grund für ein nicht wirtschaftliches und unvernünftiges Handeln zu sehen, hält das Gericht nicht für angemessen. Insbesondere verlangen - mit gesetzlich geregelterm Hintergrund - auch andere Berufszweige diese Pauschale, nicht zuletzt die Anwaltschaft.

Die Zinsforderung ergibt sich aus §§ 288, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit §§ 708 Nr. 11 ZPO. Anhaltspunkte gem. § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Esslingen
Ritterstraße 8
73728 Esslingen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Meyding
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Eiberle, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Esslingen, 06.10.2015

Eiberle
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

